

Veröffentlichung der Bundesdurchschnittskostensätze für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (inkl. Maßnahmen zur ganzheitlichen Betreuung) 2026

Die Bundesagentur für Arbeit hat nach § 179 (2) des Dritten Sozialgesetzbuches (SGB III) in Verbindung mit § 3 (2) der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung (AZAV) zweijährlich die durchschnittlichen Kostensätze zu ermitteln und zu veröffentlichen. Basis für die Ermittlung der Bundesdurchschnittskostensätze (B-DKS) 2026 sind die nach § 181 (8) SGB III von den fachkundigen Stellen an die Bundesagentur für Arbeit übermittelten Kostensätze aller zugelassenen Maßnahmen nach § 45 SGB III und § 16k des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) im Ermittlungszeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2025. Die allgemeine Preisentwicklung in der beruflichen Erwachsenenbildung wurde nach § 3 (5) AZAV bei der Ermittlung berücksichtigt.

Die in der Tabelle ausgewiesenen B-DKS haben ab dem 1. Juli 2026 Gültigkeit.

Inhalt

B-DKS Tabelle.....	3
--------------------	---

B-DKS Tabelle

Maßnahmeziel	Art der Maßnahme	Kostensatz je Maßnahmestunde 2026
§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen und § 16k SGB II Ganzheitliche Betreuung	Einzelmaßnahme	61,51 €
§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen	Gruppenmaßnahme im Klassenverband	11,14 €
§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB III Heranführung an eine selbständige Tätigkeit	Einzelmaßnahme	88,11 €
§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB III Heranführung an eine selbständige Tätigkeit	Gruppenmaßnahme im Klassenverband	15,46 €
§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB III Stabilisierung einer Beschäftigungs- aufnahme	Einzelmaßnahme	64,85 €
§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB III Stabilisierung einer Beschäftigungs- aufnahme	Gruppenmaßnahme im Klassenverband	13,86 €